



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/10/068			
Federführend: Bauamt			Datum: 29.09.2010 Verfasser: Herr Granzow			
Grundsatzbeschluss Änderung B-Planes Nr. 3 "GG Nord" - Ansiedlung Verbrauchermarkt						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	26.10.2010	Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales				
Ö	28.10.2010	Stadtentwicklungsausschuss				
N	09.11.2010	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	24.11.2010	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Burg Stargard befürwortet die Änderung des B-Planes Nr. 3 „Gewerbegebiet Nord“ um die Möglichkeit zur Ansiedlung eines Verbrauchermarktes auf den Grundstücken Gemarkung Burg Stargard, Flur 7, Flurstücke 189/50, 189/49, 189/48 und 189/4 zu schaffen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit möglichen Investoren über die Finanzierung und Umsetzung der Planung zu verhandeln.

Begründung:

Durch einen Investor werden Flächen in Burg Stargard gesucht, auf denen ein weiterer Verbrauchermarkt entstehen kann.

Derzeit besteht aus Sicht der Verwaltung nur die Möglichkeit, dass im Bereich des B-Planes Nr. 3 „Gewerbegebiet Nord“ im Bereich der Flächen GEE baurechtlich ein Verbrauchermarkt bis zu einer Größe von 800 m² errichtet werden könnte.

Um die Möglichkeit zu schaffen diesen Verbrauchermarkt zentrumsnäher anzusiedeln, bedarf es der Schaffung von Baurecht. Dieses kann nur durch eine Änderung des B-Planes Nr. 3 „Gewerbegebiet Nord“ erfolgen und durch Anpassung des Flächennutzungsplanes.

Im Gespräch mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung „Mecklenburgische Seenplatte“ am 23.09.2010 wurde der Sachverhalt vorgestellt. Das Amt sieht die mögliche Verlagerung eines Verbrauchermarktes in das Gewerbegebiet als skeptisch an. Es sollte dieser Sachverhalt von der Stadt nochmals städtebaulich betrachtet werden.

Ergänzend kann eine Erstellung eines Gutachtens über eine verbrauchsnahe Einzelentwicklung hilfreich sein.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V, Gemeindehaushaltsverordnung, BauGB

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine – Kosten für Bauleitplanung etc. sollen durch den potenziellen Investor getragen werden

Lorenz
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan

